

TE Lvwg Erkenntnis 2017/7/19 LVwG-2016/14/2291-5

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.07.2017

Entscheidungsdatum

19.07.2017

Index

41/02 Melderecht;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

MeldeG §22 Abs1

MeldeG §3 Abs1

VStG §45 Abs1 Z1

1. MeldeG § 22 heute
2. MeldeG § 22 gültig ab 12.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2023
3. MeldeG § 22 gültig von 01.01.2017 bis 11.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
4. MeldeG § 22 gültig von 01.04.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2013
5. MeldeG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
6. MeldeG § 22 gültig von 01.11.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2013
7. MeldeG § 22 gültig von 01.01.2010 bis 31.10.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
8. MeldeG § 22 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
9. MeldeG § 22 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
10. MeldeG § 22 gültig von 01.03.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2001
11. MeldeG § 22 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
12. MeldeG § 22 gültig von 01.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2001
13. MeldeG § 22 gültig von 01.06.1995 bis 31.03.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 352/1995
14. MeldeG § 22 gültig von 01.01.1995 bis 31.05.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 505/1994
15. MeldeG § 22 gültig von 01.03.1992 bis 31.12.1994
1. MeldeG § 3 heute
2. MeldeG § 3 gültig ab 12.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2023
3. MeldeG § 3 gültig von 05.12.2023 bis 11.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 173/2022
4. MeldeG § 3 gültig von 31.10.2023 bis 04.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 173/2022
5. MeldeG § 3 gültig von 01.03.2019 bis 30.10.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2018
6. MeldeG § 3 gültig von 01.03.2019 bis 28.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2018
7. MeldeG § 3 gültig von 01.03.2019 bis 28.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016

8. MeldeG § 3 gültig von 28.12.2018 bis 28.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2018
 9. MeldeG § 3 gültig von 01.01.2017 bis 27.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
 10. MeldeG § 3 gültig von 01.05.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2015
 11. MeldeG § 3 gültig von 01.11.2013 bis 30.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2013
 12. MeldeG § 3 gültig von 17.03.2006 bis 31.10.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2006
 13. MeldeG § 3 gültig von 01.01.2005 bis 16.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 14. MeldeG § 3 gültig von 01.03.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2001
 15. MeldeG § 3 gültig von 01.06.1995 bis 28.02.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 352/1995
 16. MeldeG § 3 gültig von 01.06.1995 bis 31.05.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 549/1994
 17. MeldeG § 3 gültig von 01.01.1995 bis 31.05.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 505/1994
 18. MeldeG § 3 gültig von 01.03.1992 bis 31.12.1994
1. VStG § 45 heute
 2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Dr. Klaus Dollenz über die Beschwerde des AA, Adresse 1, **** Y, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft X vom 26.09.2016, GZ ****, aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung, Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Dr. Klaus Dollenz über die Beschwerde des AA, Adresse 1, **** Y, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn vom 26.09.2016, GZ ****, aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung,

zu Recht erkannt:

1.

Gemäß § 50 VwGVG iVm § 38 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt. Gemäß Paragraph 50, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 38, VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Strafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer eins, VStG eingestellt.

2.

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Abs 4 VwGG keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG zulässig. Gegen diese Entscheidung ist gemäß Paragraph 25 a, Absatz 4, VwGG keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem einzubringen.

Das genannte Rechtsmittel ist von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer Nachstehendes zur Last gelegt:

"Herr AA, geb. XX.XX.XXXX, hat zu einem unbekannten Zeitpunkt in ****Z, Adresse 2, mit Hauptwohnsitz Unterkunft genommen und es zumindest bis zum 21.07.2016 unterlassen, sich beim Meldeamt der Gemeinde Z polizeilich anzumelden, obwohl, wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, sich innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden hat." Herr AA, geb. römisch zwanzig.XX.XXXX, hat zu einem unbekannten Zeitpunkt in

****Z, Adresse 2, mit Hauptwohnsitz Unterkunft genommen und es zumindest bis zum 21.07.2016 unterlassen, sich beim Meldeamt der Gemeinde Z polizeilich anzumelden, obwohl, wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, sich innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden hat.

Die Beschuldigte hat hierzu folgende eine Verwaltungsübertretung begangen:

§ 22 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2013 Paragraph 22, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 3, Absatz eins, Meldegesetz 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 9 aus 1992, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 16 aus 2013,

Gemäß § 22 Abs. 1 Meldegesetz idGF wird über die Beschuldigte eine Geldstrafe in der Höhe von € 50,00 verhängt. Gemäß Paragraph 22, Absatz eins, Meldegesetz idGF wird über die Beschuldigte eine Geldstrafe in der Höhe von € 50,00 verhängt.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt an die Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von zu 23 Stunden verhängt.

Die Bestrafte hat gemäß § 64 Abs. 2 VStG als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen, somit € 10,00 zu bezahlen. Die Bestrafte hat gemäß Paragraph 64, Absatz 2, VStG als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen, somit € 10,00 zu bezahlen.

Somit gibt sich ein Gesamtbetrag von € 60,00.“

Das Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am 27.09. zugestellt.

Innerhalb offener Frist wurde eine als Widerspruch bezeichnete Beschwerde erhoben:

„Hiermit lege ich form und fristgemäß Widerspruch gegen die Straferkenntnis ein.

Begründung:

Ich habe schon in dem ersten Widerspruch erklärt das ich in W lebe und nur zu Besuchszwecken nach Österreich einreise.

Ein von mir Unterhaltspflichtige Kind lebt in Österreich, dass ich in unterschiedlichen Abständen für kurze Zeit besuche.

Warum sollte ich mich also in Österreich anmelden.“

Infolge der erhobenen Beschwerde wurde am 06.07.2017 die öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der Beweis durch Einvernahme des Zeugen BB und Einsichtnahme in die vom Beschwerdeführer zur Verhandlung übermittelten Unterlagen, in den Auszug der Tiroler Gebietskrankenkasse und in den Akt der Bezirkshauptmannschaft X mit der ZI **** Einsicht genommen wurde. Infolge der erhobenen Beschwerde wurde am 06.07.2017 die öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der Beweis durch Einvernahme des Zeugen BB und Einsichtnahme in die vom Beschwerdeführer zur Verhandlung übermittelten Unterlagen, in den Auszug der Tiroler Gebietskrankenkasse und in den Akt der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn mit der ZI **** Einsicht genommen wurde.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht nachstehender entscheidungs-wesentlicher Sachverhalt fest:

Im Juli 2016 erschienen zwei Beamte der Finanzpolizei bei der Dienststelle V. Die Beamten waren mit Ermittlungen darüber befasst, ob Frau CC und der Beschwerdeführer in **** Z, Adresse 2, wohnhaft seien, ob sie sich nicht angemeldet haben weil sie jeweils mit einem PKW mit welchem Kennzeichen unterwegs seien. Im Juli 2016 erschienen zwei Beamte der Finanzpolizei bei der Dienststelle römisch fünf. Die Beamten waren mit Ermittlungen darüber befasst, ob Frau CC und der Beschwerdeführer in **** Z, Adresse 2, wohnhaft seien, ob sie sich nicht angemeldet haben weil sie jeweils mit einem PKW mit welchem Kennzeichen unterwegs seien.

Am 21.07.2016 gegen 17.00 Uhr begaben sich BB mit Kollegen zur Adresse **** Z, Adresse 2 und läuteten dort. Die Wohnungstür wurde nicht geöffnet. BB vernahm Stimmen und konnte wahrnehmen, dass bei der Klingel und beim Briefkasten eine Beschriftung CC/AA angebracht war. Weiters konnte er wahrnehmen, dass der Mercedes von Frau CC mit dem Kennzeichen

*.***** vor dem Haus gewesen ist, der PKW des Beschwerdeführers mit dem Kennzeichen *.***** befand sich in der Tiefgarage. Am 21.07.2016 gegen 17.00 Uhr begaben sich BB mit Kollegen zur Adresse **** Z, Adresse 2 und läuteten

dort. Die Wohnungstür wurde nicht geöffnet. BB vernahm Stimmen und konnte wahrnehmen, dass bei der Klingel und beim Briefkasten eine Beschriftung CC/AA angebracht war. Weiters konnte er wahrnehmen, dass der Mercedes von Frau CC mit dem Kennzeichen , *-***** vor dem Haus gewesen ist, der PKW des Beschwerdeführers mit dem Kennzeichen *-***** befand sich in der Tiefgarage.

Von BB wurde die Vermieterin des Wohnobjektes befragt und gab diese an, dass der Mietvertrag mit Frau CC abgeschlossen sei. Aufgrund eines Kurses in der W habe sie sich im Juli abgemeldet und sollte sich heute (09.09.2016) wieder anmelden. Ob der Beschwerdeführer auch in der Wohnung lebe, wisse sie nicht. Dieser sei öfters wegen dem gemeinsamen Kind, welches in Tirol zur Schule gehe, da.

Laut Auszug der Tiroler Gebietskrankenkasse war der Beschwerdeführer vom 21.12.2015 bis 10.04.2016 sowie vom 17.12.2016 bis 17.04.2017 als Arbeiter bei der DD AG beschäftigt. Derzeit bezieht er Krankengeld.

Zur Verhandlung wurde vom Beschwerdeführer von W aus Rechnungen übermittelt, Zeitraum Ende Mai 2016 bis Mitte August 2016, die belegen sollen, dass der Beschwerdeführer sich nicht in Österreich sondern in W aufgehalten hat. BB Zeuge gab an, dass er weder Frau CC noch den Beschwerdeführer gesehen hat. Er konnte nur Angaben darüber machen, dass die Fahrzeuge sich über einen längeren Zeitpunkt in Z befunden haben.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol ist zum vorgeworfenen Zeitpunkt nicht in der Lage feststellen zu können, dass der Beschwerdeführer länger als drei Tage sich in der Wohnung in **** Z, Adresse 2 aufgehalten, er dort Unterkunft genommen hat und er seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist. Es steht nämlich fest, dass der Beschwerdeführer sich nicht durchgehend in Österreich aufhält, sondern einen Wohnsitz in **** Y, Adresse 1, verfügt und sich dort länger aufhält. Dies belegen einerseits die von ihm übermittelten Rechnungen, andererseits ein Operationsbericht vom 24.05.2017, EE, sowie die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und die Tatsache, dass der Beschwerdeführer von W aus mitgeteilt hat, dass er zur Verhandlung nicht erscheint, da er chronisch an der Schulter krank sei und einen „Tumor“ im Kopf habe. Ferner kann nur festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum 21.12.2015 bis 10.04.2016 sowie vom 27.12.2016 bis 07.04.2017 sich in Österreich befunden hat, da er bei den DD AG arbeitete. Der Schuldvorwurf bezieht sich jedoch auf den 21.07.2016, einem Zeitpunkt an dem der Beschwerdeführer krank war und keine gesicherten Anhaltspunkte vorhanden sind, dass er sich zu diesem Zeitpunkt in Z, Adresse 2, aufgehalten bzw. Unterkunft genommen hat.

Nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ war der Beschwerde stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden.

Die Revision ist im Gegenstandsfall nicht zulässig, da von der Bezirkshauptmannschaft Z eine Geldstrafe in Höhe von Euro 50,-- verhängt wurde, kein Wiederholungsfall vorliegt und der Gesetzgeber für das dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Delikt eine Verhängung von Geldstrafen bis zu Euro 726,-- vorgesehen hat.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Klaus Dollenz

(Richter)

Schlagworte

Unterkunftnahme nicht nachweisbar; Unterlassung der Meldung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2017:LVwG.2016.14.2291.5

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>